

ICT SUEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Verkaufsbedingungen zugrunde, mit denen sich unser Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Unser Online-Shop sowie unser Bestellsystem - EasyLoad2Order - WWW.ICT-SUEDWERK.de unterliegt gesonderten Bedingungen und ist hiervon ausgenommen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten für die rechtlichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (3) Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt sind.
- (4) Wir behalten uns Konstruktions-, Form- und technische Verbesserungen in Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik bis zur Lieferung vor, sofern wir beweisen, dass dies dem Kunden zumutbar ist.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von drei Wochen annehmen.
- (3) An Zeichnungen, Kalkulationen, sonstigen Unterlagen und an technischen Lösungen für die Fertigung individueller kundenspezifischer Produkte behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

ICT SÜEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

- (4) Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von uns, spätestens mit der Lieferung zustande. Die Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Es haben nur die von uns schriftlich bestätigten Preise Gültigkeit. Diese verstehen sich ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto, Verpackung, Fracht, Versicherung usw.
- (2) Wir behalten uns vor, unsere Preise nach billigem Ermessen angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Erhöhungen der Lohnkosten oder Materialkosten eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Im Fall einer Kostensenkung, welche wir ebenfalls auf Verlangen des Bestellers diesem nachzuweisen verpflichtet sind, hat der Besteller ein Recht darauf, eine nach billigem Ermessen festzusetzende Senkung des Preises zu verlangen.
- (3) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen netto. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 6% über den Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis nicht versperrt, dass als Folge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Andere Zahlungsmittel als Barzahlung, Überweisung oder die Hingabe eines Schecks zahlungshalber erfordern eine gesonderte Vereinbarung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei uns maßgebend.
- (5) Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, oder tritt eine erhebliche Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs wegen des Bestellers ein, so können wir Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zur Erfüllung unseres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Kunden oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

ICT SUEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

§ 4 Lieferungen, Lieferzeit, Lieferverzug und Prüfpflicht von Zeichnungen

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und die Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, Streik oder von uns nicht verschuldeten Verzögerungen um die Dauer der Behinderung. In diesem Fall sind wir verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich zu unterrichten und ihn darüber in Kenntnis zu setzen, wie lange die Verzögerung voraussichtlich andauern wird.
- (3) Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Die Über- oder Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge von 5 % gilt als ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir sind jedoch berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Insbesondere können wir, unbeschadet weitergehender Rechte, für jeden Monat Lagergeld in Höhe 0,5%, höchstens jedoch 5% des Preises der verzögerten Lieferung berechnen. Dem Kunden bleibt es jedoch vorbehalten, den Nachweis anzutreten, dass als Folge seines Annahmeverzugs gar kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.
- (5) Sofern die Voraussetzungen des von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Bei Abrufaufträgen können wir ein Lagergeld in Höhe von 0,75 % des Preises berechnen, mit dem der Besteller sich in Annahmeverzug befindet. Weiterhin können wir nach Ablauf von sechs Monaten ab Auftragsbestätigung eine einmonatige Nachfrist zur Annahme setzen und dann die nicht abgenommene Ware oder Leistung in Rechnung stellen sowie bis zur Abnahme angemessene Lagergebühren berechnen. Dem Kunden bleibt es jedoch vorbehalten, den Nachweis anzutreten, dass als Folge seines Annahmeverzugs gar kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

ICT SUEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

- (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Im Fall einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung sowie einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist unsere Schadensersatzhaftung begrenzt. Im Fall einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haften wir unbegrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- (8) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine derartige wesentliche Pflicht liegt immer dann vor, wenn der Kunde auf die ordnungsgemäße Erfüllung der jeweils schuldhaft verletzten Pflicht vertrauen konnte und auch vertrauen durfte.
- (9) Soweit wir im Übrigen wegen Lieferverzug auf Schadenersatz haften, beschränkt sich unsere Haftung auf Ersatz des Verzugsschadens für jede vollendete Woche Vollzug auf eine Entschädigung in Höhe von 0,5 %, insgesamt jedoch 5% des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen Verzugs nicht benutzbar ist.
- (10) Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- (11) Andere gesetzliche Ansprüche und Rechte, die dem Besteller für den Fall des Verzuges zustehen, bleiben vorbehalten.
- (12) Erstellen wir nach Vorgaben des Bestellers eine Zeichnung, um unter Berücksichtigung der Zeichnung ein Produkt für den Besteller zu fertigen, so ist der Besteller zur Prüfung und Freigabe (Abnahme) verpflichtet, bevor wir mit der Fertigung beginnen (Kauf auf Probe - § 454 BGB).

§ 5 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk/ Lager“ vereinbart. Versandart und -weg werden von uns nach billigem

ICT SUEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

Ermessen vorgenommen. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.

- (2) Transport- und alle sonstigen Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.
- (3) Klein- und Stanzteile werden als Schüttgut geliefert. Einzelstücks- oder Sonderverpackung erfolgt nur nach entsprechender Vereinbarung.
- (4) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 6 Mängelrechte und Haftung

- (1) Abweichungen bei Lieferung aus verschiedenen Herstellungsserien gelten nicht als Mangel, insoweit als die Abweichungen dem Kunden zumutbar und üblich sind. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in Angeboten, Verträgen, Anlagen, Werbebroschüren und Dokumentationen etc. kennzeichnen lediglich die Beschaffenheit der Produkte und stellen keine Garantien dar, es sei denn, sie sind als solche bezeichnet.
- (2) Mängel müssen schriftlich und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 3 Tagen gerügt werden. Bei offensichtlichen Mängeln beginnt die Frist mit der Ablieferung, bei versteckten Mängeln mit der Entdeckung des Mangels. Unterlässt der Besteller die Anzeige, gilt die Lieferung als genehmigt.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Nacherfüllung kann von uns abgelehnt werden, wenn sie nur mit unzumutbar oder unverhältnismäßigen hohen Kosten verbunden ist.
- (4) Im Falle einer Ersatzlieferung haften wir jedoch gegenüber dem Besteller für Ein- und Ausbaurkosten – beschränkt auf den unternehmerischen Verkehr – nur dann, wenn wir die zugrunde liegende Pflichtverletzung (Mangel) schuldhaft zu vertreten haben.

ICT SUEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

- (5) Dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen eines Verbrauchsgüterkaufs vorliegen und der Verbraucher nach den §§ 478,479 BGB Regress nimmt.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach seiner Wahl zum Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder der vereinbarten Liefermenge, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeignetem Einsatz, unsachgerechter Verwendung, fehlerhafter Montage, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Eine handelsübliche Abweichung der Liefermenge von bis zu 5 % gilt als unerheblich. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (8) Der Besteller wird uns bei der Fehlerfeststellung und -beseitigung unterstützen und umfassend informieren und konsultieren. Er hat uns Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.
- (9) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (10) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine derartige wesentliche Pflicht liegt immer dann vor, wenn der Kunde auf die ordnungsgemäße Erfüllung der jeweils schuldhaft verletzten Pflicht vertrauen konnte und auch vertrauen durfte.
- (11) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (12) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

ICT SUEDWERK GmbH Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

- (13) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 479 Abs. 1 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über den Beginn der Verjährung und über die Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (14) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang unserer Schadensersatzhaftung gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte; Rechtsmängel

- (1) Im Falle eines von uns zu vertretenden Rechtsmangels ergeben sich die dem Kunden zustehenden Ansprüche/Rechte aus den Regelungen von § 6; diese gelten entsprechend.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen durch die gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen, uns alle zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlichen Informationen mitzuteilen und uns Gelegenheit zu geben, unsere Rechte zum Zweck der Verteidigung wahrzunehmen.
- (3) Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, notwendige Änderungen der gelieferten Produkte auf eigene Kosten vorzunehmen oder eine für den Besteller unentgeltliche Lizenz zu erwerben.
- (4) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in §§ 6 und 7 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs –

ICT SUEDWERK GmbH Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

- (2) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

§ 9 Sonderanfertigungen; Kosten für Werkzeuge

- (1) Bei Lieferung von Sonderanfertigungen berechnen wir eine einmalige Kostenpauschale für erhöhten Werkzeugaufwand.
- (2) Die Werkzeuge bleiben in unserem Eigentum. Der Besteller kann verlangen, dass solche Werkzeuge nur für von ihm erteilte Aufträge verwendet werden. Im übrigen behalten wir uns an den Werkzeugen sämtliche Urheberrechte und Leistungsschutzrechte uneingeschränkt vor.
- (3) Weist eine Sonderanfertigung nach Abnahme einen Mangel auf, so hat der Besteller zunächst nur einen Anspruch auf Mangelbeseitigung. Schlägt diese fehl, so ist der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - nach seiner Wahl zum Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder zur Minderung (Herabsetzung der Vergütung) berechtigt. Im übrigen gelten bezüglich Mängel und unserer Haftung die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 sinngemäß.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

ICT SUEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

- (4) Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferungsgegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (6) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Lieferungsgegenstände.
- (7) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Lieferungsgegenstände zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (8) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

ICT SÜEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

- (9) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien werden sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien während der Dauer der Vertragsbeziehung sowie für zwei Jahre nach deren Beendigung vertraulich behandeln, diese ausschließlich im Rahmen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen verwenden und ohne Zustimmung der Gegenseite weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff jeglicher Dritter hierauf auszuschließen und zu vermeiden. Der Besteller wird insbesondere alle Informationen vertraulich behandeln, welche die von uns verwendeten Methoden und technischen Verfahren betreffen.
- (2) Ausgenommen sind von dieser Geheimhaltungspflicht nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die
- I. zur Zeit ihrer Mitteilung dem Besteller bereits bekannt waren; soweit dies zutrifft, ist der Besteller verpflichtet, uns dies schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat mitzuteilen. Versäumt er diese Frist, wird unwiderleglich vermutet, dass es sich um geheimhaltungsbedürftige Informationen und Informationsmaterialien handelt
 - II. zur Zeit ihres Bekanntwerdens bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind,
 - III. einem Vertragspartner nach Bekanntwerden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Vertragspartner unterliegt,
 - IV. auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind,
 - V. Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

ICT SÜEDWERK GmbH
Einkaufsbedingungen / Purchasing Conditions

- (1) Die Parteien werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der von diesem Vertrag erfassten Leistungen einsetzen, eine entsprechende Geheimhaltungspflicht auferlegen.
- (2) Wir verpflichten uns im Rahmen unserer Vertragsleistungen nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verstoßen. Wir verpflichten unsere Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichten diese Personen zur Verschwiegenheit. Datenschutzsensible Tätigkeiten werden wir mit dem Datenschutzbeauftragten des Bestellers abstimmen.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland..
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

§ 13 Verschiedenes

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden verfasst
und revidiert am 01 April 2017 von



FRIEDRICH GRAF WESTPHALEN
& PARTNER mbB | RECHTSANWÄLTE